

reduzieren“ lässt, sondern „dass Westfalen Ort wichtiger Zusammenkünfte zwischen Herrschern und Großen gewesen ist“ (S. 99). – Florian HARTMANN, Westfalen – ein „Hinterland“ der Billunger in salischer Zeit? (S. 101–115), richtet seinen Blick auf die Spätzeit der Billunger, vor allem auf Magnus Billung, Herzog von Sachsen (1072–1106), und kommt zu dem Ergebnis, dass Westfalen erst am Ende des 11. Jh. mit der „Neuausrichtung billungischer Politik auf die Grenzaufgaben in den Marken zum Hinterland der Billunger“ (S. 115) geworden ist. – Andreas BIHRER, Westfalia Salica – Westfalia Sacra? Bischöfe, ihre Diözesen und die Entstehung Westfalens im 11. und 12. Jahrhundert (S. 117–142), blickt genauer auf die Bischöfe von Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn in der Salierzeit und stellt fest, dass ein Bewusstsein einer „Absonderung Westfalens, eines Landesbewusstseins oder einer *Westfalia Sacra* ... in den Quellen der Salierzeit somit nicht nachweisbar“ (S. 140) ist. Im 11. Jh. verstanden sich die Bischöfe „nicht nur als Reichsbischöfe, sondern in erster Linie als Diözesanbischöfe“ (S. 142). – Die folgenden beiden Aufsätze sind dem Tagungsband als Ergänzung hinzugefügt. Stephan FREUND, Paderborn und Magdeburg. (Kirchen-)Politische Vororte in Westfalen und Ostfalen im Vergleich (S. 143–163). – Gerd ALTHOFF, Das Kanonissenstift Borghorst im Spiegel seines Necrologis (968–1048) (S. 165–183, 2 Abb.).

Goswin Spreckelmeyer

Klaus RÜBESAMEN, Der Weg der *curtis Hesnon* vom Erbe Bischof Liudolfs ins Patrimonium der Methildis. Untersuchungen der Quellenlage und Forschungsgeschichte zu den frühesten Besitzern des altsächsischen Oberhofes (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 42) Hamburg 2021, Verlag Dr. Kovač, 324 S., Abb., ISBN 978-3-339-12112-7, EUR 98,80. – Der Vf. hat nach der Titelseite ergänzend eine „Unter-Titulierung“ (S. 34) hinzugefügt: „Umständlicher Rückblick auf die allmähliche Entwicklung historischer Erkenntnisse über den neunten Osnabrücker Bischof, seine Familie, Ämter und Nachlassregelungen sowie den Verbleib seiner Besitztümer“ (vor S. 1). Dieser barocken Darstellungsweise begegnet der Rez. mit der ihm gebotenen Brevitas. – Der Vf. will die „zweihundertjährige Überlieferungslücke zur *curtis Hesnon*“ (S. 34) schließen. In der Nachfolge von Emil Steinkühlers Untersuchung von 1952 sind „die bleibenden Eckpfeiler der hochmittelalterlichen Besitzgeschichte“ (S. 11) des Hofes Hesnon das Diplom, das Otto II. 975 für Bischof Liudolf von Osnabrück (968–978) ausgestellt hat (D O. II. 100), und der 1200 von Erzbischof Adolf von Köln beurkundete Leibzuchtbrief des Grafen Arnold von Altena († 1209) für dessen Gemahlin Methildis, Gräfin von Altena (Westfälisches UB 7 Nr. 2). Die 975 genannte *curtis Hesnon* und die 1200 erwähnte *curtis Hesnen* können mit dem heutigen Ort Heessen bei Hamm identifiziert werden. Allerdings sind die „Besitzverhältnisse am Oberhof zu Heessen für das 11. Jahrhundert derzeit nicht rekonstruierbar“ (S. 214). Der Heessener Grundbesitz wurde vor 1200 von Arnold von Altena erworben. Aber, und diese Aussage bezieht der Vf. auch auf das „Fallbeispiel Heessen“ (S. 264), die „in der Überlieferung vorgefundenen Scherben der Vergangenheit haben nicht ausgereicht, ein kontingentes Bild von den frühen Besitzwechseln in quellenarmer Zeit nachzuzeichnen“ (S. 264).